Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/31 15Os9/89, 13Os117/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1989

Norm

StGB §48 Abs2

Rechtssatz

Die verkürzte Probezeit nach § 48 Abs 2 erster Satz (zweiter Fall) StGB gilt ungeachtet dessen, daß darin auf "strafbare Handlungen" als Anlaßtaten abgestellt wird, auch für die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von nach § 21 Abs 1 StGB angeordneten Anstaltseinweisungen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 9/89
  Entscheidungstext OGH 31.01.1989 15 Os 9/89
  Veröff: EvBl 1989/124 S 464
- 13 Os 117/89
  Entscheidungstext OGH 14.09.1989 13 Os 117/89
  Vgl auch; nur: Die verkürzte Probezeit nach § 48 Abs 2 erster Satz (zweiter Fall) StGB gilt auch für die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von nach § 21 Abs 1 StGB angeordneten Anstaltseinweisungen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0091977

Dokumentnummer

JJR_19890131_OGH0002_0150OS00009_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at